

Im Falle einer Nichteinberufung des außerordentlichen Parteitages durch das Zentralkomitee innerhalb der im Punkt 34 angegebenen Frist haben die Organisationen, die die Einberufung des außerordentlichen Parteitages verlangt haben, das Recht, ein Organisationskomitee zu bilden, dem die Rechte des Zentralkomitees zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zufallen.

Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ordentlicher Parteitage müssen mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn auf ihm mehr als die Hälfte aller Parteimitglieder durch Delegierte vertreten ist. Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten wird vom Zentralkomitee festgelegt.

Der Parteitag

a)

nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralkomitees, der Revisionskommission und anderer zentraler Organe entgegen und faßt darüber Beschluß;

b)

beschließt über das Programm und das Statut der Partei und legt die Generallinie und die Taktik der Partei fest;

c)

wählt das Zentralkomitee entsprechend der vom Parteitag festzulegenden Zahl von Mitgliedern und Kandidaten.

Als Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees können nur Parteimitglieder gewählt werden, die mindestens sechs Jahre Mitglied der Partei sind. (Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung des Parteitages.)

Der Parteitag wählt die Zentrale Revisionskommission entsprechend der von ihm festgelegten Zahl von Mitgliedern und Kandidaten.

Scheidet ein Mitglied des Zentralkomitees oder der Zentralen Revisionskommission aus, so wird an seine Stelle ein vom Parteitag gewählter Kandidat des Zentralkomitees als Mitglied des Zentralkomitees beziehungsweise ein Kandidat der Zentralen Revisionskommission als Mitglied der Zentralen Revisionskommission gewählt.

Das Zentralkomitee führt die Beschlüsse des Parteitages aus, ist zwischen den Parteitag das höchste Organ der Partei und leitet ihre gesamte Tätigkeit. Es vertritt die Partei im Verkehr mit anderen Parteien und Organisationen.